**FZ 200 2025 673**
KOJ/ZID/STA

# Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

## Urteil des Einzelrichters vom 12. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiber Zimmermann

A._____
Beschwerdeführer

gegen

**Ausgleichskasse des Kantons Bern**
Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 23. September 2025

**Sachverhalt:**

**A.**

Dem 1980 geborenen A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) wurden (mit einem kurzen unfallbedingten Unterbruch) vom Arbeitgeber ab dem TT. Juli 2017 (Stellenantritt) Familienzulagen für seine Kinder B._____ und C._____, beide geboren am TT. Oktober 2016, und ab dem 1. April 2018 zusätzlich auch für das am TT. April 2018 geborene Kind D._____ ausbezahlt (Akten der Ausgleichskasse des Kantons Bern [AKB bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 4-7, 12/2, 14/9). Ab 1. Januar 2021 richtete der Arbeitgeber eigenen Ausführungen zufolge keine Familienzulagen mehr aus und ersuchte die AKB mehrfach um Direktauszahlung, so auch für das am TT. September 2021 geborene vierte Kind E._____ (act. II 14 f.). Am 2. November 2023 stellte die AKB dem Arbeitgeber und dem Versicherten den Anspruchsausweis betreffend Familienzulagen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021 zu, dies mit dem Hinweis, dass die Auszahlung der Familienzulagen nicht direkt durch sie, sondern durch den Arbeitgeber erfolge (act. II 16 f.). Mit weiterem Schreiben vom 14. November 2023 informierte die AKB den Versicherten darüber, dass der Anspruch auf Direktzahlung der Familienzulagen nur geltend gemacht werden könne, wenn der Arbeitgeber die erhaltenen Familienzulagen nicht weitergeleitet habe, was mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen sei (act. II 18). Hierauf reichte der Versicherte die Lohnabrechnungen von Januar 2021 bis Dezember 2022 sowie einige Nachweise über den Lohneingang auf seinem Bankkonto ein (act. II 19). Die AKB erachtete diese Unterlagen gemäss Mitteilung vom 12. Dezember 2023 als unvollständig und in sich widersprüchlich, weshalb sie dem Versicherten die Möglichkeit zur Vervollständigung und Stellungnahme einräumte (act. II 22). Innert mehrfach erstreckter Frist (act. II 27 ff.; vgl. auch act. 34, 36, 40) beantwortete der Versicherte am 22. Mai 2024 die Fragen der AKB (act. II 32) und reichte eine Rückmeldung des Arbeitgebers vom 29. Januar 2024 (act. II 35/3 ff.) sowie die Lohnabrechnungen Januar bis August 2023 (act. II 38 f.) nach.

Anhand dieser Unterlagen berechnete die AKB einen Direktzahlungsanspruch des Beschwerdeführers von Fr. 5'702.80 pro 2021, von Fr. 11'040.--

pro 2022 und von Fr. 4'600.-- pro 2023 (April bis August) und verfügte am 18. Juli 2024 entsprechend, wobei sie von einer Auszahlung der Familienzulagen angesichts einer möglichen Schadenersatzforderung gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10; vgl. dazu das mit heutigem Datum ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern AHV 200 2025 672) vorerst absah (act. II 43). Nach erhobener Einsprache (act. II 44) forderte die AKB den Versicherten mehrfach zur Einreichung weiterer Unterlagen und Angaben in Bezug auf die vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen auf (act. II 46, 48), worauf er schliesslich eine vom 31. August 2025 datierte Einsprachebegründung und diverse, sich bereits bei den Akten befindliche Unterlagen (vgl. act. II 14, 15, 17, 20, 35) einreichte (act. II 52). Mit Entscheid vom 23. September 2025 wies die AKB die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat (act. II 1).

**B.**

Hiergegen erhob der Versicherte mit vom 6. Oktober 2025 datierter und am 8. Oktober 2025 der Post übergebener Eingabe Beschwerde mit den Anträgen, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sei festzustellen, dass er Anspruch auf die vollen Familienzulagen für die Zeit von Januar 2020 bis August 2023 habe, welche ihm direkt auszuzahlen seien zuzüglich allfälliger Verzugszinsen. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinsichtlich der Verfahrenskosten und um (vorgängige) Bewilligung eines amtlichen Rechtsbeistands.

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 wies der Instruktionsrichter auf die Kostenlosigkeit des vorliegenden Verfahrens hin und lehnte das Gesuch um einen amtlichen Anwalt infolge Vorliegens einer bereits rechtsgenüglichen Beschwerde ab.

Mit Beschwerdeantwort vom 15. Dezember 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Verfügung vom 14. Juli 2026 wurde die vorliegende Sache gerichtsintern dem neu zuständigen Instruktionsrichter zugewiesen, woraufhin am

15. Juli 2026 die Beschwerdeantwort dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

**Erwägungen:**

**1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 22 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich (vgl. jedoch E. 1.2 nachfolgend) einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 23. September 2025 (act. II 1). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Direktauszahlung von Familienzulagen in der Zeit von Januar 2021 bis August 2023.

Im Umfang der von der Beschwerdegegnerin in diesem Zeitraum bejahten Direktzahlungen von total Fr. 21'342.80 (act. II 43/2) ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Einspracheentscheid nicht beschwert und

hat er kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung desselben. Mangels eines Rechtsschutzinteresses ist daher auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer auch Bezug nimmt auf die Familienzulagen für das Jahr 2020 (Beschwerde S. 3 Ziff. 3 Ziff. 5), wurde darüber nicht verfügt, weshalb mangels eines Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten ist (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2).

Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine allfällige Verrechnung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Familienzulagen mit der Schadenersatzforderung gemäss Art. 52 AHVG (Beschwerde S. 3 Ziff. 3 Ziff. 6). Erst nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens (FZ 200 2025 673) wie auch des Schadenersatzverfahrens (AHV 200 2025 672) wird die Beschwerdegegnerin eine allfällige Verrechnung der Familienzulagen mit der Schadenersatzforderung prüfen und darüber mittels separater Verfügung entscheiden (vgl. act. II 43/2). In Ermangelung eines Anfechtungsobjekts bereits im jetzigen Zeitpunkt ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich beantragt, sein Anspruch auf Kinderzulagen sei festzustellen (Beschwerde S. 4 Ziff. 2 Ziff. 2), ist darauf hinzuweisen, dass Feststellungsbegehren eines ausgewiesenen aktuellen Feststellungsinteresses bedürfen und gegenüber rechtsgestaltenden Begehren subsidiär und damit nur zulässig sind, wenn das schutzwürdige Interesse der das Begehren stellenden Partei im hängigen Verfahren nicht mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren gewahrt werden kann (vgl. SVR 2017 FZ Nr. 1 S. 1, 8C_438/2016 E. 2.1; MIRIAM LENDFERS, in KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.]; Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 59 N. 11; MARKUS MÜLLER, in HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.). Über den Anspruch auf Familienzulagen muss indes bereits in Zusammenhang mit den Begehren um Aufhebung des Einspracheentscheides vom 23. September 2025 (act. II 1; Beschwerde S. 2 Ziff. 2 Ziff. 1) und damit im Rahmen der Anspruchsberechtigung entschieden

werden, ohne dass es der vom Beschwerdeführer angestrebten formellen Feststellung bedürfte. Soweit es sich beim erwähnten Antrag (Beschwerde S. 2 Ziff. 2 Ziff. 2) um ein selbstständiges Feststellungsbegehren handelt, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten.

**1.3** Im Kanton Bern betrug die Familienzulage als Kinderzulage (vgl. dazu E. 2.1 nachfolgend) in den Jahren 2021 bis 2023 Fr. 230.-- pro Monat (Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen [KFamZG; BSG 832.71] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FamZG in der bis 31. Dezember 2024 gültig gewesenen Fassung). Für den vorliegend relevanten Zeitraum von Januar 2021 bis August 2023 resultiert somit ein Totalanspruch von Fr. 27'600.-- (act. II 16 f., 43/2) und nach Abzug der von der Beschwerdegegnerin gewährten Direktzahlungen von total Fr. 21'342.80 (act. II 43/2) noch ein allfälliger Restanspruch von Fr. 6'257.20. Damit liegt der Streitwert unter Fr. 30'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

**2.**

**2.1** Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 FamZG). Die Familienzulage umfasst die Kinderzulage, welche vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind das 16. Altersjahr erreicht (Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG), und die Ausbildungszulage, welche grundsätzlich ab dem Beginn des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG).

**2.2** Nach Art. 13 Abs. 2 FamZG haben Arbeitnehmer, die obligatorisch in der AHV versichert sind und von einem dem FamZG unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

**2.3** Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt (Art. 15 Abs. 2 FamZG). Bietet der Arbeitgeber keine Gewähr für die Auszahlung der zugesprochenen Familienzulagen an seine Arbeitnehmer, stellt sich die Frage einer Direktauszahlung an die Arbeitnehmer (wie dies etwa in Art. 19 Abs. 2 a.E. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz [Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1] vorgesehen ist). Weder im FamZG noch in der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV; SR 836.21) findet sich eine entsprechende Grundlage zur Direktauszahlung der Familienzulagen. KIESER/REICHMUTH befürworten im Praxiskommentar zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, 2010, Art. 15 Rz. 19, die ausnahmsweise Ausrichtung der Zulagen direkt an die Arbeitnehmer. Auch sieht die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegebene Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 151 V 264 E. 6.2 S. 266, 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 151 V 186 E. 4.1 S. 189, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6) in Rz. 538.2 vor, dass der Arbeitnehmer in einem solchen Fall und sofern er das durch entsprechende Belege nachweisen kann, die Familienzulage direkt gegenüber der Familienausgleichskasse (FAK) geltend machen kann; die FAK muss die Familienzulagen dann dem Arbeitnehmer auszahlen, selbst wenn sie die Familienzulagen dem Arbeitgeber ausgerichtet oder mit Beitragsforderungen gegenüber dem Arbeitgeber verrechnet hat.

**3.**

**3.1** Zur hier interessierenden Rechtslage ist darauf hinzuweisen, dass die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde (S. 2 f. Ziff. 2 [Rechtsbegehren] Ziff.3 sowie Ziff. 3 Ziff. 2) zitierte Bestimmung von Art. 20 Abs. 2

FamZG die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen betrifft und somit vorliegend nicht einschlägig ist.

**3.2** Pro 2021 hat der Beschwerdeführer einen Gesamtanspruch auf Familienzulagen von Fr. 9'200.-- (act. II 16 f., 43/2), was zu Recht unbestritten ist. Ob bzw. inwieweit ihm diese Familienzulagen vom Arbeitgeber ausbezahlt wurden oder nicht, ist anhand der Akten sowie der vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen zu prüfen. Dabei zeigt sich ein inkonsistentes Bild: Der Lohnbescheinigung der Arbeitgeberin für das Jahr 2021 zufolge belief sich der massgebende Lohn des Beschwerdeführers auf Fr. 78'800.-- (act. II 11) bzw. Fr. 99'304.-- (act. II 23/2), wogegen ihm gemäss den Lohnabrechnungen betreffend Januar bis Dezember 2021 angeblich ein dem vertraglich vereinbarten Bruttomonatslohn von Fr. 7'680.-- (x 13) entsprechender Nettomonatslohn von Fr. 6'669.80 bzw. Nettojahreslohn von Fr. 85'596.80 ausbezahlt wurde (act. II 19; wobei die Lohnblätter von Januar bis April insofern fehlerhaft sind, als darin auch ohne die Verpflegungspauschale von Fr. 135.-- derselbe Nettolohn ausgewiesen wird wie mit der Verpflegungspauschale [Mai bis Dezember]). Demgegenüber sind den Bankkontoauszügen des Beschwerdeführers für das Jahr 2021 Zahlungseingänge der Arbeitgeberin von lediglich Fr. 65'197.20 zu entnehmen (act. II 19; die Belege für die Zahlungseingänge vom 7. Mai und 31. August sind doppelt vorhanden), was ungefähr in der Grössenordnung des vom Beschwerdeführer in der Steuererklärung 2021 selbst deklarierten Nettolohnes von Fr. 61'700.-- liegt (act. II 53). Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich beim Nettolohn von Fr. 61'700.-- um eine Selbstdeklaration des Beschwerdeführers handelt und er weitergehende Lohnansprüche offensichtlich nicht geltend gemacht hat (vgl. act. II 41), ist pro 2021 auf einen Nettolohn von Fr. 61'700.-- abzustellen. Damit resultiert zu den effektiven Lohnzahlungen des Arbeitgebers von Fr. 65'197.20 eine Differenz von Fr. 3'497.20, welche die Beschwerdegegnerin als durch den Arbeitgeber ausgerichtete Familienzulagen einstuft (act. II 43/2). Gegenteiliges wäre vom Beschwerdeführer nachzuweisen (vgl. E. 2.3 hiervor); diesen Nachweis hat der Beschwerdeführer hinsichtlich des strittigen Betrags von Fr. 3'497.20 nicht erbracht. Vielmehr hält die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (S. 3 Ziff. 2 Ziff. 4) zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer nicht erklären konnte, was mit der

Differenz zwischen den Zahlungseingängen seines Arbeitgebers im Jahr 2021 (act. II 19) und seinem steuerlich deklarierten Nettolohn (act. II 53) entschädigt wurde. Namentlich kann die Differenz nicht mit der von ihm geltend gemachten Essensentschädigung (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. 1 Ziff. 7) begründet werden. Eine solche ist zwar im GAV für das …- und … vorgesehen (vgl. dazu die Arbeitsverträge in act. II 19, je Ziff. 10); die im GAV 2020-2022 (abrufbar unter <www…..ch>) festgelegte pauschale Entschädigung von Fr. 262.-- pro Monat (Art. 10.1 lit. a) stimmt jedoch nicht überein mit den (ohnehin nur provisorischen) Angaben in den Lohnabrechnungen pro Januar 2021 bis Dezember 2022 (act. II 19), womit letztere nicht als Beleg gelten können, und zum Nachweis einer höheren Essensentschädigung gemäss Art. 10.1 lit. b GAV 2020-2022 wurden keinerlei Unterlagen eingereicht. Damit ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Arbeitgeber die Familienzulagen im vorerwähnten Umfang nicht ausbezahlt hat.

**3.3** Pro 2022 gewährte die Beschwerdegegnerin die Direktzahlung von Familienzulagen im (ebenfalls zu Recht unbestrittenen) Gesamtbetrag von Fr. 11'040.-- vollumfänglich (act. II 16 f., 43/2), was bei ausgewiesenen Lohnzahlungseingängen des Arbeitgebers im Jahr 2019 von Fr. 55'323.-- (act. II 19; vgl. auch act. II 35 Beilage 1 S. 2) nicht zu beanstanden ist.

**3.4** Für das Jahr 2023 bewilligte die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Direktauszahlung der Familienzulagen während der Ausrichtung der Insolvenzentschädigung von April bis August 2023 (act. II 25). Was die Monate Januar bis März 2023 betrifft, hat der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben in diesem Zeitraum keine Lohnzahlungen erhalten (act. II 42) und auch keine Lohnforderung geltend gemacht (vgl. act. II 41). Mangels (geltend gemachten) Lohnanspruchs entfällt für diese Zeit ein Anspruch auf Familienzulagen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 [Umkehrschluss] FamZG).

**3.5** Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin einen über den von ihr anerkannten Betrag von total Fr. 21'342.80 (act. II 43/2) hinausgehenden Anspruch des Beschwerdeführers auf Direktzahlungen von Familienzulagen zu Recht verneint. Dabei trifft die Beschwerdegegnerin entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (S. 3 Ziff. 3 Ziff. 3) kein Mitver-

schulden an der fehlenden Auszahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber. Zum einen stellte sie am 27. Oktober 2020 einen (auch für das Jahr 2021 gültigen) Anspruchsausweis (act. II 6; vgl. dazu auch Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 2 Ziff. 5) aus. Zum anderen werden Familienzulagen erst nach erbrachtem Nachweis ihrer unterbliebenen Auszahlung durch den Arbeitgeber direkt ausbezahlt (vgl. E. 2.3 a.E. hiervor). Damit ist die gegen den Einspracheentscheid vom 23. September 2025 (act. II 1) erhobene Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.2 hiervor).

**4.**

**4.1** In Anwendung von Art. 1 FamZG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Soweit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Verfahrenskosten betrifft, ist darauf nicht einzutreten.

**4.2** Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 FamZG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]; BGE 126 V 143 E. 4a S. 150).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Soweit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Verfahrenskosten betrifft, wird darauf nicht eingetreten.

4. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen
   - Bundesamt für Sozialversicherungen

   Zur Kenntnis:
   - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.